

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

**per E-Mail**

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Luzern, 14. November 2023

Protokoll-Nr.: 1146

**Stellungnahme zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag der Regierung danke ich für die Einladung zur Vernehmlassung und nehme wie folgt Stellung.

**Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)**

Grundsätzlich befürworten wir den Entwurf und begrüssen die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht (Artikel 64), die Möglichkeit für das BLV, die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen sensibilisieren zu können (Ergänzung von Artikel 295a Absatz 4 der Tierseuchenverordnung) und das Einfuhrverbot von Nutztieren, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden (oder für Produkte dieser Tiere).

In Bezug auf den letzten Punkt sind wir der Ansicht, dass auch der Aspekt der Einfuhr von sogenanntem Hormonfleisch behandelt werden muss. Wie bei der Frage der Reserveantibiotika und der Wachstumsförderer sollen aus Gründen des Verbraucherschutzes auch die Ausnahmebedingungen für die Einfuhr von Rindfleisch gestrichen werden, das von Tieren stammt, welchen hormonell wirksame Substanzen verabreicht wurden.

Schließlich ist es bedauerlich, dass Bescheinigungen im neuen E-Cert-System nicht vollständig elektronisch erstellt werden können und dass der Aufwand für die Ausstellung mit der zusätzlichen Gebührenerhebung durch das BLV sehr stark zunehmen wird. Der Kanton Luzern beantragt, dass E-Cert baldmöglichst technisch so weiterentwickelt wird, dass die Exportzeugniserstellung für Drittländer gänzlich elektronisch abgewickelt werden kann. Zudem muss im Entwurf ergänzt werden, dass die Archivierungsansprüche der Kantone auch betreffend E-Cert erfüllt werden müssen.

Aufgrund der Änderung der Namensbezeichnung des BAZG ist in allen 5 Änderungsvorlagen zu prüfen, ob der an verschiedenen Stellen verwendete Begriff «Zoll» noch korrekt ist.

### **Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)**

Die Anpassungen sind begründet und werden umfassend begrüsst. Wir begrüssen insbesondere die Tatsache, dass das EDI zusätzliche Garantien für alle Arten und Produkte verlangen kann, wenn die Schweiz den seuchenfreien Status erreicht hat. Sie begrüsst auch die verbesserte Rückverfolgbarkeit bei der Einfuhr von Hummeln.

Die Regierung des Kantons Luzern bedauert hingegen, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, um die Verantwortung aller Beteiligten zu stärken, sei es des Verkäufers, des Zwischenhändlers oder des Käufers, um den illegalen Handel mit Heimtieren besser bekämpfen zu können. Tatsächlich legt das geltende Recht die Verantwortung für den Einfuhrprozess auf den Importeur. Dieser Begriff ist jedoch nach wie vor schlecht definiert und die Verantwortung wird zwischen dem Verkäufer, dem Transporteur (oder Vermittler) und dem Käufer hin und her geschoben. Da die Verantwortlichkeiten nicht korrekt festgestellt werden können, werden Strafverfahren wegen Verstössen sehr häufig eingestellt. Im Rahmen des illegalen Handels, insbesondere mit Heimtieren, bleiben der Verkäufer und der Zwischenhändler häufig unklar. Der Käufer wird als Opfer betrachtet, obwohl er der Endbegünstigte der eingeführten Sendung ist. Eine eindeutige Rechenschaftspflicht aller Beteiligten würde sicherlich zu einer systematischeren Ahndung von Verstössen im Einfuhrprozess führen. Die geklärte eindeutige Verantwortlichkeit würde den aus illegalen Einfuhren resultierenden Handel zweifellos weniger attraktiv machen und langfristig dazu beitragen, dieses Phänomen zu bremsen. Wir sind daher der Ansicht, dass die Verantwortung der Beteiligten, nicht nur des Importeurs, sondern z.B. auch des Käufers, verstärkt werden muss und stellt den Antrag, dies in die laufende Revision aufzunehmen

### **Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)**

Das Hauptziel dieser Revision ist die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an das europäische Recht, nachdem Grossbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten ist. In einigen Fällen stellt diese Anpassung jedoch eine Lockerung der Einfuhrbestimmungen dar. Insbesondere stellt der Vorschlag, einen Schweizer Heimtierpass auch für Tiere ausstellen zu dürfen, deren Haltende keinen Wohnsitz in der Schweiz und nur einen engeren Bezug zur Schweiz haben, eine nicht vertretbare Lockerung dar. Auch wenn das Ziel der Änderung darin besteht, die Verwaltungsverfahren für die Halterinnen und Halter von Heimtieren zu vereinfachen, wäre dies eine äusserst komplexe Prüfarbeit des behandelnden Tierarztes, der auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Anträge und nicht eindeutigen Dokumenten entscheiden

müsste, ob die Ausstellung eines Passes zulässig wäre. Zudem käme es zu massiven Vollzugsproblemen und zur Erhöhung der Rechtsunsicherheit, mit der die Kantonstierärzte konfrontiert wären, da sie die beschwerdefähigen Entscheide über die Verweigerung der Ausstellung eines Passes für ein illegal eingeführtes Tier formulieren müssten. Die Regierung des Kantons Luzern lehnt daher den neu formulierten Artikel 34 ab.

Ich danke Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor  
Regierungsrätin

Beilage:

- Antwortformular